

Ostseebad Boltenhagen

Mitteilungsvorlage	Vorlage-Nr: GV Bolte/18/12376			
Federführend: Leitende Verwaltungsbeamtin	Status: öffentlich Datum: 05.04.2018 Verfasser: Ines Wien			
Information zum Ausgang eines Verwaltungsstreitverfahrens zur Durchführung eines Bürgerentscheids				
Beratungsfolge:				
Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
Gemeindevertretung Ostseebad Boltenhagen				

Sachverhalt:

Am 26. Juni 2017 wurde Klage zur Zulässigkeit des begehrten Bürgerentscheids zum Bau der Dünenpromenade erhoben.

Am 23. März 2018 wurde das Urteil zugestellt. Das Verwaltungsgericht hat aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 12. März 2018 die Klage abgewiesen.

Bei der Entscheidung wurde darauf abgestellt, dass der Antrag der Kläger auf Durchführung des Bürgerentscheids nicht den Anforderungen an einen ausreichenden Kostendeckungsvorschlag für die Durchführung eines Bürgerentscheids genügt.

Anlagen:

Urteil des Verwaltungsgerichts Schwerin Aktenzeichen 1 A 2806/17

Abschrift

Verf.	17	RR/RA	Mdt.
RA	1		Stapf
SP	23. MRZ. 2018		Verf.
HT	1		Verf.
zfdA	us.		Verf.

VERWALTUNGSGERICHT SCHWERIN

Aktenzeichen:
1 A 2806/17 SN



IM NAMEN DES VOLKES URTEIL

In dem Verwaltungsstreitverfahren

1. Sven Bertram,
Rudolf-Breitscheid-Str. 7, 23946 Ostseebad Boltenhagen

2. Dietmar Lehmann,
Tarnewitzer Straße 35, 23946 Ostseebad Boltenhagen

3. Horst Piankowski,
Ostseeallee 20, 23946 Ostseebad Boltenhagen

Proz.-Bev.:
zu 1-3: Rechtsanwälte Ludewig Busch Gloe,
Wismarsche Straße 3, 23936 Grevesmühlen

- Kläger -

gegen

Amtsvorsteher des Amtes Klützer Winkel für die amtsangehörige Gemeinde Ostseebad
Boltenhagen, Schlossstraße 1, 23948 Klütz

Proz.-Bev.:

Rechtsanwälte Dr. Kluth & von Zech,
Am Markt 12, 19243 Wittenburg

- Beklagter -

wegen

Kommunalverfassungs- und -verwaltungsrecht

hat die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Schwerin aufgrund der mündlichen Verhandlung vom

12. März 2018

durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Skeries,
den Richter am Verwaltungsgericht Witte und
den Richter Meisner
sowie den ehrenamtlichen Richter Herr Faßbender
und die ehrenamtliche Richterin Frau Kaesler

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens werden den Klägern als Gesamtschuldnern auferlegt.

Tatbestand:

Die Kläger begehren nach Einreichung eines Bürgerbegehrens bei der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen die Durchführung eines Bürgerentscheids.

Am 17. November 2016 traf die Gemeindevertretung der amtsangehörigen Gemeinde Ostseebad Boltenhagen in Anwesenheit von elf von insgesamt dreizehn Gemeindevertre-

tern einhellig folgenden Beschluss: „Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen beschließt, grundsätzlich den Neubau einer Dünenpromenade auf der Hochwasserschutzdüne mit der Bedingung der Förderung durch das Landesförderinstitut M-V. (...). Sollte die Förderung unter 75 % liegen, muss die Gemeindevertretung erneut beteiligt werden“. Die Beantragung der Fördermittel erfolgte in den folgenden Tagen.

Die Kläger schlossen sich daraufhin zu einer Bürgerinitiative zusammen, die sich gegen den Beschluss vom 17. November 2016 wendet. In einem Schreiben an den Beklagten vom 27. Dezember 2016 stellten sie zunächst einen Antrag auf Beratung hinsichtlich des für ein Bürgerbegehren erforderlichen Kostendeckungsvorschlags. Der Beklagte stellte mit Schreiben vom 29. Dezember 2016 eine Beratung wegen der Kosten in Aussicht, die jedoch nicht sofort erfolgen könne.

Vom 5. bis 16. Januar 2017 sammelten die Kläger sodann insgesamt 281 Unterschriften von Bürgern des Ostseebads Boltenhagen, die ihre Unterschriften unter Angabe des vollen Namens, des Geburtsdatums, der Adresse und des aktuellen Datums auf von den Klägern vorbereiteten Listen leisteten. Die Listen waren auf der Vorderseite mit der Überschrift „Bürgerbegehren nach § 20 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V)“, den Namen und Adressen der drei Kläger als Vertreter und folgender Frage versehen: „Sind sie dafür, dass KEINE aufgeständerte Dünenpromenade auf der Düne im Ostseebad Boltenhagen gebaut wird?“. Die Bürger konnten ihre Daten in einer Liste unter diesen Text eintragen. Auf der Rückseite erfolgte eine kurze Begründung, in welcher die aus Sicht der Kläger mit dem Bau der Dünenpromenade verbundenen Nachteile aufgezeigt wurden. Unter anderem wurde dabei ausgeführt, das Ostseebad erlitt durch den Bau der Dünenpromenade einen schweren Verlust an Identifikation und Image, die Attraktivität des Strandes würde sich verschlechtern und die Natur der Dünenlandschaft zerstört. Zudem wurde auf die hohen Baukosten hingewiesen, die mit 4,5 Millionen Euro beziffert wurden. Als Vorschlag zur Kostendeckung wurde ausgeführt: „Dieses Bürgerbegehren fordert keine neuen zusätzlichen Ausgaben, sondern den Verzicht auf ein teures Projekt und somit die Einsparung von Steuergeldern. Im Gegenteil, der Eigenanteil der Kurverwaltung von etwa 1,2 Millionen Euro entfällt genauso wie die unbekanntenen Folgekosten für Instandhaltung und Reparaturen.“ Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf Blatt 14 - 45 der Akte zum Verwaltungsverfahren verwiesen.

Zwischenzeitlich, am 12. Januar 2017, erfolgte die Beratung der Kläger bezüglich des Kostendeckungsvorschlags durch den Beklagten. Der Beklagte erklärte die zu erwartenden Kosten dabei folgendermaßen: Von den insgesamt anfallenden Kosten für den Bau

der Dünenpromenade – inklusive dreier Zuwegungen, Gründungen für ein DLRG-Gebäude und Gründungen und Tragkonstruktionen für Strandwärterhäuschen – in Höhe von 5.316.459,47 Euro, verbliebe nach der avisierten Förderung von 75 % durch das Land ein von der Gemeinde aufzubringender Eigenanteil von 1.329.114,90 Euro. Die Zuwegungen zum Strand sowie die Gründungen für die DLRG-Gebäude und Strandwärterhäuschen müssten jedoch im Zuge umfangreicher Maßnahmen des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg zur Erhöhung der Düne als Hochwasserschutzanlage ohnehin errichtet werden, da Maßnahmen des Rettungsdiensts und des Katastrophenschutzes dies erforderten. Da diese Maßnahmen alleine aber durch das Land nicht gefördert würden, entstünden der Gemeinde beim Unterlassen des Gesamtprojekts Kosten in Höhe von 1.421.328,27 Euro. Zudem seien die bereits im Vorfeld entstandenen Planungskosten von 60.000,00 Euro den Mehrkosten noch hinzuzufügen.

Am 18. Januar 2017 reichten die Kläger die Unterschriftenlisten verbunden mit ihrem Begehren auf Durchführung eines Bürgerentscheids bei der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen, adressiert an den Amtsvorsteher sowie den Bürgermeister, ein. Der Antrag wies die drei Kläger als vertretungsberechtigte Personen der Bürgerinitiative aus, war aber lediglich von den Klägern zu 1) und 3) unterschrieben.

Auf Anfrage des Beklagten nahm die Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg mit Schreiben vom 10. Februar 2017 als untere Rechtsaufsichtsbehörde zu dem Bürgerbegehren Stellung. Sie vertrat die Auffassung, das Bürgerbegehren sei aus verschiedenen Gründen formell unzulässig.

Auf eine Beschlussvorlage des Beklagten in Übereinstimmung mit der Stellungnahme der Rechtsaufsichtsbehörde fasste die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen am 16. März 2017 den Beschluss, das Bürgerbegehren als unzulässig abzulehnen. Das Bürgerbegehren sei anstelle des Bürgermeisters an die Gemeindevertretung zu richten gewesen und hätte die Unterschriften der drei Vertretungsberechtigten enthalten müssen. Zudem würden in der Begründung entgegen den diesbezüglichen Anforderungen Mutmaßungen angestellt und werde auf die Erwägungen und Beweggründe der Gemeindevertretung nicht eingegangen. Darüber hinaus sei der Kostendeckungsvorschlag der Initiative unzureichend, da entgegen der Beratung vom 12. Januar 2017 behauptet werde, das Begehren erfordere keine zusätzlichen Ausgaben, sondern bringe lediglich Einsparungen in Höhe von 1,2 Millionen Euro mit sich. Letztlich sei das Bürgerbegehren auch verfristet, da der Antrag innerhalb von sechs Wochen nach dem streitgegen-

ständlichen Gemeindebeschluss, also bis zum 29. Dezember 2016 um 24:00 Uhr hätte gestellt werden müssen.

Dieses Ergebnis wurde den Klägern mit lediglich an den Kläger zu 1) gerichtetem Bescheid vom 31. März 2017 mitgeteilt, gegen den die Kläger mit am 27. April 2017 eingegangenen Schreiben Widerspruch einlegten. Der Widerspruch wurde aufgrund eines Beschlusses der Gemeindevertretung vom Beklagten mit Widerspruchsbescheiden vom 24. Mai 2017, zugegangen jeweils am 27. Mai 2017, zurückgewiesen.

Mit ihrer am 26. Juni 2017 erhobenen Klage verfolgen die Kläger ihr Begehren weiter.

Sie sind der Ansicht, entgegen der Einschätzung des Beklagten sei das Bürgerbegehren zulässig. Zunächst sei der an den Bürgermeister gerichtete Antrag an die Gemeindevertretung weitergeleitet worden und habe insofern den richtigen Adressaten erreicht. Dass nur zwei der drei Vertretungsberechtigten den Antrag unterschrieben hätten, sei angesichts der offenen Formulierung in der Kommunalverfassung M-V und der Durchführungsverordnung unschädlich. Darüber hinaus sei die Begründung ausreichend, enthalte jedenfalls keine unzulässige Täuschung oder Beeinflussung der Bürger. Bezüglich des Kostendeckungsvorschlags vertreten die Kläger die Meinung, sie seien von dem Beklagten falsch beraten worden. Es sei nicht nachvollziehbar, warum zwar das Gesamtprojekt, nicht aber isoliert der Teil, der sich auf die Zuwegungen, DLRG-Gebäude und Strandwärterhäuschen beziehe, gefördert werde. Daher würden entgegen der Beratung tatsächlich keine Mehrkosten anfallen und sie seien nicht verpflichtet, die von dem Beklagten ausgewiesenen Mehrkosten in ihren Kostendeckungsvorschlag aufzunehmen. Außerdem seien schon die angegebenen Gesamtkosten vom Beklagten falsch berechnet worden, da die Summe von 5.316.459,47 Euro auch den nicht förderungsfähigen Umsatzsteueranteil von 848.846,47 Euro enthalte. Letztlich sind die Kläger der Ansicht, dass mangels Umsetzung des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 17. November 2016 keine Frist für die Einlegung des Bürgerbegehrens einzuhalten gewesen sei.

Die Kläger beantragen,

den Beklagten unter Aufhebung des Bescheids vom 31. März 2017 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 24. Mai 2017 zu verpflichten, das Bürgerbegehren „Sind sie dafür, dass KEINE aufgeständerte Dünenpromenade auf der Düne im Ostseebad Boltenhagen gebaut wird?“ zuzulassen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte wiederholt sein Vorbringen aus dem Verwaltungsverfahren. Er trägt ergänzend vor, dass die Gemeinde mit der Umsetzung des Gemeindebeschlusses vom 17. November 2016 bereits begonnen habe und insofern eine Frist von sechs Wochen ab dem Tag des Beschlusses lief. Insbesondere seien schon im Vorfeld des Gemeindebeschlusses Planungskosten in Höhe von ca. 60.000 Euro angefallen und habe die Gemeinde schon im Anschluss an den nichtöffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung vom 17. November 2016 über die Beauftragung eines Ingenieurbüros beraten. Die Notwendigkeit, die neben der Dünenpromenade geplanten Zuwegungen und Gründungen für DLRG-Gebäude und Strandwärterhäuschen zu errichten, ergebe sich aus dem wegen des Ausbaus der Düne als Hochwasserschutzanlage notwendigen Abriss der vorhandenen Einrichtungen, verbunden mit den gesetzlichen Vorgaben in § 3 Nr. 3 Buchstabe d) Kurortgesetz M-V und § 2 Abs. 1 Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie die beigezogenen Verwaltungsvorgänge des Beklagten (1 Stehordner) Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig aber unbegründet.

1. Die Klage ist zulässig. Statthafte Klageart ist vorliegend die Verpflichtungsklage nach § 42 Abs. 1 Alt. 2 VwGO, da es sich bei der Zulassung des Bürgerbegehrens um einen feststellenden Verwaltungsakt handelt (Oberverwaltungsgericht für das Land Mecklenburg-Vorpommern, Beschluss vom 24. Juli 1996 – 1 M 43/96 –, Rn. 29, juris; m.w.N. *Schenke*, in: Kopp/Schenke, Kommentar zur Verwaltungsgerichtsordnung, 23. Auflage 2017, Anh § 42 Rn. 25). Die Klage ist auch zu Recht gegen den Beklagten gerichtet, der die angegriffenen Bescheide erlassen hat, obwohl die Sachentscheidung von der Gemeindevertretung zu treffen war und ist.

2. Die Klage ist jedoch nicht begründet. Die Ablehnung der Zulassung des Bürgerbegehrens und der zugehörige Widerspruchsbescheid sind nicht rechtswidrig und verletzen die Kläger als Initiatoren und Vertreter des Bürgerbegehrens daher auch nicht in ihren Rechten, § 113 Abs. 5 VwGO. Die Kläger haben keinen Anspruch auf Zulassung des Bürgerbegehrens. Denn das Bürgerbegehren war nicht zulässig im Sinne des § 20 Abs. 1, 2, 4 und 5 KV M-V.

Zwar handelt es sich bei der Errichtung der Dünenpromenade allein schon aufgrund der hiermit verbundenen hohen Kosten unstreitig um eine wichtige Entscheidung in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen im Sinne von § 20 Abs. 1 S. 1 KV M-V. Auch liegt kein Fall des § 20 Abs. 2 KV M-V vor, so dass ein Bürgerbegehren in dieser Angelegenheit grundsätzlich stattfinden könnte.

Es fehlt jedoch bereits an einem Kostendeckungsvorschlag im Sinne des § 20 Abs. 5 S. 1 KV M-V in Verbindung mit § 14 Abs. 3 S. 1 KV-DVO. Danach muss ein Bürgerbegehren einen durchführbaren Vorschlag zur Deckung der Kosten der verlangten Maßnahme enthalten. Der Kostendeckungsvorschlag muss auch die voraussichtlich zu erwartende Kostenhöhe der verlangten Maßnahme enthalten. Sinn und Zweck dieser Vorschriften ist es, den Bürgern die Verantwortung näherzubringen, die sie gleichzeitig mit dem Bürgerbegehren tragen hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen ihres Anliegens. Wie auch die Gemeindevertreter bei Anträgen in der Gemeindevertreterversammlung haben sie sich im Zusammenhang mit dem Bürgerbegehren mit den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit auseinanderzusetzen (*Wollenteit/Vieweg/Pfützner/ Bitto*, Kommentar zur Kommunalverfassung M-V, Stand: 26. Ergänzungslieferung Januar 2017, Band I § 20 Nr. 3.2). Im Sinne einer verantwortungsvollen Entscheidungsfindung ist dabei regelmäßig ein Kostendeckungsvorschlag erforderlich. Er kann nur dann im Einzelfall entbehrlich sein, wenn die beantragte Maßnahme überhaupt keine Kosten verursacht oder sie die tatsächlich billigere Alternative zu einem von der Gemeinde beschlossenen Vorhaben darstellt (Oberverwaltungsgericht für das Land Schleswig-Holstein, Beschluss vom 24. April 2006 – 2 MB 10/06 –, Rn. 9, juris; VG Düsseldorf, Beschluss vom 31. März 2009 – 1 L 440/09 –, Rn. 43, juris). Diese Ausnahme von der Regel kommt allerdings dann nicht in Betracht, wenn hinter dem abgelehnten Vorhaben ein Finanzierungssystem der Gemeinde steht, welches sich nicht ohne Weiteres auf die vom Bürgerbegehren begehrte Maßnahme übertragen lässt (Oberverwaltungsgericht für das Land Schleswig-Holstein, Beschluss vom 24. April 2006 – 2 MB 10/06 –, Rn. 9, juris). Das Fehlen eines Kostendeckungsvorschlags führt zur Unzulässigkeit eines Bürgerbegehrens. Das gilt auch, wenn mit dem Begehren das Unterlassen eines Vorhabens angestrebt wird, sofern durch das Unterlassen Kosten ausgelöst werden (Oberverwaltungsgericht für das Land Schleswig-Holstein, Beschluss vom 24. April 2006 – 2 MB 10/06 –, juris).

Die Kläger haben in ihrem Bürgerbegehren keinen Vorschlag zur Kostendeckung unterbreitet. Dies erfüllt die gesetzlichen Anforderungen nicht, denn unmittelbare Folge des Bürgerentscheids, entgegen dem Gemeindebeschluss das Projekt Dünenpromenade

nicht zu verwirklichen, ist nicht ausschließlich das Einsparen der Kosten für Planung und Bau. Untrennbar verbunden hiermit ist auch der Verlust der daran gekoppelten Fördermittel für die von dem Gesamtprojekt umfassten und infolge des Ausbaus der Düne als Hochwasserschutzmaßnahme ohnehin anfallenden Maßnahmen für Rettungsdienste und Katastrophenschutz. Unmittelbare Folge des Unterlassens wäre also auch das Entstehen von Kosten für die Verwirklichung dieser Maßnahmen. Sofern die Kläger monieren, dass auch diese Maßnahmen isoliert förderungsfähig wären, so handelt es sich dabei um eine bloße Behauptung, die auf keiner Tatsachengrundlage fußt. Den Klägern wäre es unbenommen geblieben, eine Finanzierung der mit ihrem Antrag verbundenen Kosten durch Fördermittel des Landes in ihrem Kostendeckungsvorschlag zu empfehlen. Das vollständige außer Acht lassen der Kostenfolge und die Behauptung, es wären hiermit ausschließlich Einsparungen verbunden, wird aber dem Sinn und Zweck der Befähigung der Bürger zu einer verantwortungsvollen Entscheidungsfindung nicht gerecht. Denn bei einem aus mehreren Teilprojekten bestehenden Gesamtprojekt muss sich der Kostendeckungsvorschlag immer auf sämtliche Teile des Gesamtprojekts beziehen, um den Bürgern das Ausmaß ihrer Entscheidung vor Augen zu führen. Vorliegend handelte es sich bei dem Beschluss der Gemeinde vom 17. November 2016 um den Beschluss zur Durchführung eines Gesamtprojekts, bestehend aus der Dünenpromenade, Zuwegungen für Rettungsfahrzeuge, DLRG-Gebäuden und Strandwärterhäuschen. Der Hinweis der Initiatoren darauf, es entstünden durch ihr Anliegen keine weiteren Kosten, bezog sich hingegen ausschließlich auf die Dünenpromenade.

Um den gesetzlichen Anforderungen an einen Kostendeckungsvorschlag gerecht zu werden, hätten die Initiatoren durchaus erwähnen können, das Unterlassen der Errichtung der Dünenpromenade führe zu keinen weiteren Kosten. Dabei hätten sie aber ebenso zur Sprache bringen müssen, dass die Teilprojekte der Zuwegungen, DLRG-Gebäude und Strandwärterhäuschen anderweitig zu finanzieren wären. Denn nur in Kenntnis der vollständigen finanziellen Auswirkungen der Entscheidung für die Gemeinde hätten die Einwohner eine nach dem Zweck des § 20 Abs. 5 S. 1 KV M-V verantwortungsvolle Entscheidung treffen können.

Zwar käme ein Außerachtlassen der Kosten für Teilprojekte eventuell in Betracht, wenn diese im Verhältnis zu den Gesamtkosten kaum ins Gewicht fielen. Hiervon kann jedoch vorliegend bei den von der Gemeinde veranschlagten Kosten für Zuwegungen, DLRG-Gebäude und Strandwärterhäuschen von 1.421.328,27 Euro bei Gesamtkosten in Höhe von 5.316.459,47 Euro nicht die Rede sein.

Dass die Kläger von vornherein nicht die Absicht hatten, den Einwohnern der Gemeinde das Ergebnis der Kostenberatung auf ihren Unterschriftenlisten mitzuteilen, wird auch dadurch deutlich, dass sie mehr als die Hälfte der Unterschriften vor dem Termin zur Kostenberatung sammelten.

Ob das Bürgerbegehren darüber hinaus auch verfristet ist und sich an den falschen Adressaten richtet, bedarf in der Folge keiner Entscheidung. Dies gilt ebenso für die Frage, ob es eine tragfähige Begründung enthält und sich die erforderliche Anzahl an Unterschriften auf dem Antrag befindet.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus den §§ 154 Abs. 1, 159 Satz 1 VwGO.

Gründe für die Zulassung der Berufung liegen nicht vor (§ 124 VwGO).

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Schwerin, Wismarsche Straße 323 a, 19055 Schwerin, schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach - Elektronischer Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) vom 24.11.2017 [BGBl. I 2017, 3803] zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern, Domstraße 7, 17489 Greifswald, einzureichen.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,

3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,

4. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder

5. ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Die Beteiligten müssen sich durch Bevollmächtigte im Sinne von § 67 Abs. 4 Sätze 3 bis 7 VwGO vertreten lassen. Ein Beteiligter, der nach Maßgabe der Sätze 3, 5 und 7 zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Skeries

Witte

Meisner